

Besonderheit für unabhängig von der Kriegsschädigung erblindete Kriegssopfer

Eine besondere Situation besteht für Kriegssopfer, die nachträglich und unabhängig von der Kriegsschädigung erblindet sind und deren Hinterbliebene, wenn sie wegen Behinderung der Hilfe bedürfen.

Sie haben im Rahmen der Kriegssopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) Anspruch auf eine in diesem Fall einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe.

Zuständige Behörde für den Antrag

Die Blindenhilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim örtlichen Sozialhilfeträger, also der Kreisverwaltung oder der Verwaltung der kreisfreien Stadt des gewöhnlichen Aufenthaltes (in der Regel der Wohnort) zu stellen.

Hier erhalten Sie auch Informationen über die Voraussetzungen und einzureichende Unterlagen.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns

Frau Kampe
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 787-3304
kampe.katrin@mainz-bingen.de
Internet: www.mainz-bingen.de



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

KURZINFOS ZUR BLINDEN- HILFE SGB XII

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Fachbereich Soziales

INFORMATIONEN ZUR BLINDENHILFE SGB XII

Eine vom Einkommen und Vermögen abhängige Sozialleistung

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

Bei der Blindenhilfe handelt es sich um eine Leistung, die einkommens- und vermögensabhängig ist. Sie kann nur dann gewährt werden, solange und soweit die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten sowie der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner Kinder usw.) die Leistung rechtfertigen, weil eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt.

Nachrangigkeit der Blindenhilfe

Die Blindenhilfe als "Sozialhilfeleistung" ist nachrangig gegenüber dem Bezug gleichartiger Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften. Gleichartige Leistungen in diesem Sinne liegen vor, wenn sie dem gleichen Zweck dienen wie die Blindenhilfe, d.h. dazu einen Ausgleich für die durch die Blindheit bedingten materiellen Mehraufwendungen zu schaffen.

Vorrangige Leistungen wie z.B. das Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) werden in voller Höhe auf die Blindenhilfe angerechnet.

Die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt werden ebenfalls angerechnet:

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Pflegegrad 2: | 50 % von 316,00 € = 158,00€ |
| Pflegegrad 3 bis 5 | 40% von 545,00 € = 218,00 € |

Ebenfalls gleichartige Leistungen sind z.B. auch die Pflegezulage nach §269 Lastenausgleichsgesetz (LAG), Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 44 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Medizinische Voraussetzungen

Einen Anspruch auf Blindenhilfe haben blinde Menschen.

Gemäß § 72 Abs. 5 SGB XII stehen blinden Menschen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.

Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, holt sich die Behörde ein amtsärztliches Gutachten ein. Die Einholung des amtsärztlichen Gutachtens entfällt bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „BL“.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Arbeitslosengeld I u. II
- Krankengeld
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

NICHT zum Einkommen zählen:

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Zum Vermögen gehören unter anderem

- Bargeld und Bankguthaben, Bausparguthaben, Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen
- Immobilien z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke
- Bewegliche Sachen wie Schmuckstücke, Kunstgegenstände, Sammlungen
- Geldwerte Forderungen

NICHT zum Vermögen zählen:

- Angemessenes Hausgrundstück
- Angemessener Hausrat
- Kleinere Barbeiträge

Ab wann wird die Blindenhilfe gewährt?

Die Blindenhilfe wird ab dem Zeitpunkt gewährt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist im Allgemeinen der Tag der Antragstellung oder des Bekanntwerden der Notlage, vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.